

Road Cycling Nidwalden

Statuten

Gültig ab 26.11.2025



Inhaltsverzeichnis

1	Name, Rechtsform und Sitz	3
2	Zweck.....	3
3	Mittel.....	3
4	Mitgliedschaften.....	4
5	Mitgliederbeiträge und andere Beiträge.....	6
6	Haftung.....	7
7	Geschäftsjahr / Vereinsjahr	7
8	Organe	7
9	Statuten	10
10	Auflösung des Vereins.....	11
11	Schlussbestimmungen	11

1 Name, Rechtsform und Sitz

1.1 Name, Rechtsform

Unter dem Namen «Road Cycling Nidwalden» (Kurzform: RCNW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Stans im Kanton Nidwalden.

2 Zweck

2.1 Zweck

Der Verein RCNW bezweckt:

- Förderung des Radsportes als Freizeitsport und gesunde sowie auch nachhaltige Freizeitaktivität;
- Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Radsport;
- Der Verein fördert und pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sportgeschehen;
- Förderung von entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten;
- Wahrung der Interessen der Radfahrer:innen;
- Zusammenarbeit mit angrenzenden Kantonen und deren Organisationen.

2.2 Ausrichtung

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Sponsoren- und Gönnerbeiträge;
- Beiträge von Kanton und Gemeinden;
- Erträge aus erbrachten Leistungen an Dritte;
- Subventionen, Spenden, Legate und Schenkungen;
- Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Mit den aufgelisteten Mittel soll der Zweck des Vereines langfristig sichergestellt werden.

4 Mitgliedschaften

4.1 Voraussetzung

Natürliche und juristische Personen, die ein Interesse am Vereinszweck haben, können Mitglieder des Vereins Road Cycling Nidwalden werden.

4.2 Mitgliederkategorien

Im Verein werden zwischen folgenden Mitgliedergruppen unterschieden:

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Juristische Personen
- Sponsor & Gönner

Gruppe "Einzelmitglied"

- Einzelmitglieder sind natürliche Personen.

Gruppe "Familienmitglieder"

- Familienmitglieder sind ein oder mehrere Elternteile sowie ihre Kinder. Sie gelten als ein Mitglied, insbesondere in Bezug auf den Mitgliederbeitrag und das Stimmrecht. Kinder gelten bis zum 18. Lebensjahr.

Gruppe "Ehrenmitglieder"

- Vereinsmitglieder, die von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

Gruppe "Juristische Personen"

- Juristische Personen, welche durch eine natürliche Person vertreten werden.

Gruppe "Sponsor und Gönner"

- Der Hauptsponsor erhält zwei Einzelmitgliedschaften zur freien Verfügung.
- Jeder Sponsor und jeder Gönner erhält eine persönliche Einzelmitgliedschaft.

4.3 Bildrechte und Verwendung von Aufnahmen

Mit dem Eintritt in den Verein erteilen sämtliche Mitglieder, unabhängig von ihrer Mitgliederkategorie, ihre Zustimmung zur unentgeltlichen Verwendung von Foto- und Videoaufnahmen, die im Rahmen von Vereinsaktivitäten entstehen. Diese Aufnahmen dürfen vom Verein zu vereinsbezogenen Zwecken, insbesondere für Publikationen auf der Vereinswebseite sowie in den sozialen Medien des Vereins, verwendet werden.

4.4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

4.4.1 Verpflichtungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

4.4.2 Rechte

Die Stimmrechte der einzelnen Mitglieder werden untenstehend aufgeführt. Zudem dürfen alle Mitglieder von der vorhandenen Infrastruktur profitieren.

4.4.3 Mitglieder mit Stimmberchtigung

Folgende Kategorien dürfen bei Vereinsentscheidungen mittels ihrem Stimmrecht mitwirken:

- Einzelmitglied
- Familienmitglied
- Ehrenmitglieder
- Juristische Personen

4.4.4 Mitglieder ohne Stimmberchtigung

Folgende Mitgliederkategorien verfügen über kein Stimmrecht:

- Sponsoren und Gönner

4.4.5 Anspruch auf Vereinsvermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.5 Beitritt

Aufnahmegesuche erfolgen schriftlich oder per E-mail an den Vorstand oder über die Homepage. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und die Kategorie der Mitgliedschaft.

Beim Vereinseintritt ist der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

4.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

4.7 Austritt

Der Austritt erfolgt schriftlich oder durch eine E-Mail an den Vorstand und die Mitgliedschaft wird auf Ende des Vereinsjahres aufgelöst.

4.8 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Insbesondere Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht gegenüber dem Verein anhaltend oder mehrfach nicht nachkommen sowie Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten oder das Vereinsleben schwerwiegend stören, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

5 Mitgliederbeiträge und andere Beiträge

5.1 Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt und betragen in den jeweiligen Kategorien mindestens wie folgt:

- Einzelmitglied: 120 CHF
- Einzelmitglied vor dem 18. Lebensjahr: 40 CHF
- Einzelmitglied ermässigt (in Ausbildung): 60 CHF
- Familienmitglied: 200 CHF
- Juristische Personen: 200 CHF

5.2 Befreiung von den Mitgliederbeiträgen

Von den Mitgliederbeiträgen befreit sind folgende Mitglieder:

- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder

5.3 Gönnerbeiträge

Gönnerbeiträge sind freie Zuwendungen von privaten oder juristischen Personen, ohne dass diese einen Anspruch auf eine definierte Leistung erhalten. Sie betragen mindestens 200 CHF.

5.4 Sponsorenbeiträge

Sponsorenbeiträge sind Zahlungen von privaten und juristischen Personen, mit welchen eine Gegenleistung vereinbart wird. Sie betragen mindestens 500 CHF.

6 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7 Geschäftsjahr / Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

8 Organe

Die Organe vom RCNW sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Der Beirat

8.1 Generalversammlung

8.1.1 Versammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich in der zweiten Jahreshälfte durchgeführt. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vereinsmitglieder anwesend sind.

8.1.2 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

8.1.3 Anträge

Die Mitglieder können Anträge bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einreichen.

8.1.4 Geschäft / Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichts;
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts;
- Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Genehmigung von Reglementen für die Entschädigungen und Spesenansätze der Vorstandsmitglieder;
- Wahl des Präsidenten;
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Wahl der Mitglieder des Beirats;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Vereinen;
- Beschlussfassung über die Führung und Finanzierung einer Geschäftsstelle.

8.1.5 Stimm- und Wahlberechtigung

An der Generalversammlung besitzt jedes berechtigte, anwesende Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einem einfachen Mehr.

Sponsoren und Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

8.2 Vorstand

8.2.1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Nur Mitglieder der Mitgliederkategorien Einzelmitglied, Familienmitglied, Ehrenmitglied oder Vertreter von juristischen Personen sind in den Vorstand wählbar. Die Wahl des Vorstandes durch die Generalversammlung erfolgt für eine Amtsdauer von einem Jahr.

8.2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist dabei insbesondere zuständig für:

- Die eigene Konstituierung mit Ausnahme des Präsidenten;
- Den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Das Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- Das Erstellen von Jahresplanung und Budget;
- Das Vorbereiten aller Vorlagen und die Durchführung der Generalversammlung;
- Das Vertreten des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere bei den Behörden und Organisation und bei der Durchführung dem Vereinszweck dienenden Aktionen;
- Das Festlegen der zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung;
- Festlegen der Vereinsadresse (Rechtsdomizil);
- Der Beizug von technischem Personal zur Erreichung und Erledigung der Ziele und Aufgaben;
- Erstellen von Reglementen;
- Genehmigung von Projektanträgen;
- Operative Führung;
- Verwaltung der Vereinskasse;
- Verkehr mit den Behörden;
- Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses.

8.2.3 Vereinbarungen und Fachorganisationen

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben mit anderen kantonalen, regionalen oder nationalen Fachorganisationen Vereinbarungen abschliessen, namentlich im Hinblick auf eine Zusammenarbeit, zur Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen oder zum Bezug von Leistungen.

8.3 Revisionsstelle

8.3.1 Wahl, Amtszeit

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer, maximal zwei Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtszeit von einem Jahr.

8.3.2 Aufgaben

Die Revision prüft sämtliche Kassen des Vereins. Dazu gehören die Prüfung der Jahresrechnung sowie die budgetkonforme und zweckmässige Mittelverwendung. Sie informieren mit einem Revisionsbericht die Generalversammlung über die gemachten Kontrollen.

8.4 Beirat

8.4.1 Zusammensetzung

Einsitz im Beirat haben Persönlichkeiten, die am Radsport interessiert sind und/oder Schnittstellen dazu haben. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand eingesetzt.

8.4.2 Einberufung

Der Beirat tagt zweimal jährlich und wird vom Vorstand einberufen.

8.4.3 Geschäfte

Der Beirat vom RCNW dient dem Informationsaustausch, bildet eine Plattform für Diskussionen und ermöglicht jeder beteiligten Organisation die Möglichkeit für eine differenzierte Meinung zu einzelnen Sachfragen und Projekten. Dazu gehört insbesondere:

- Der Beirat erhält alle Mitgliederinformationen und spezielle Informationen an den Beirat;
- Ein Beirat, oder deren Organisation, kann bilateral zu einzelnen Themen konsultiert werden, wobei der gesamte Beirat über das Ergebnis informiert wird, und jede Organisation erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme;
- Ein Beirat kann sich jederzeit öffentlich zu Sachfragen und Projekten äussern;
- Die Organisation des Beirates wird durch den Vorstand sichergestellt;
- Die einfache Mehrheit des Beirates kann eine Sitzung zu einer Sachfrage oder einem Projekt verlangen;
- Es ist jederzeit möglich den Beirat zu verlassen.

9 Statuten

9.1 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

9.2 Statutenrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der Mitglieder das Begehr an der Generalversammlung stellt.

10 Auflösung des Vereins

10.1 Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

10.2 Zuweisung, Vermögen

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

11 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 26.11.2025 in Stans genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Road Cycling Nidwalden